

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0807 Der Oberbürgermeister Betreff: öffentlich Inkrafttreten der Entgeltordnung Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport Erstellungsdatum 19.10.2017 Eingang 922: 19.10.2017 Beratungsfolge: Entscheidung Empfehlung Datum der Sitzung Gremium 08.11.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte tritt am 19.01.2017 in Kraft.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:				Nein
	Ja, i	n folgende OBR:		
		Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf		
		zur Information		
				_

	<b>-</b>						
Finanzielle Auswirkungen?		a sa <b>haizut</b> ikaan					
Das <b>Formular</b> "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage <b>beizufügen</b>							
Fazit Finanzielle Auswirkungen:							
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2					
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4					

## Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2016 wurde die Neufassung der Entgeltordnung des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte (DS 16/SVV/0535) beschlossen.

Nach Beschlussfassung wurde festgestellt, dass das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung nicht Bestandteil der Vorlage war und demnach auch nicht beschlossen wurde.

Die nachträgliche Ergänzung eines Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Entgeltordnung ist rechtlich nicht zulässig. Die Regelung des § 3 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung, wonach das Inkrafttreten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, sollte kein anderer Zeitpunkt bestimmt sein, kann auf Entgeltordnungen nicht angewendet werden.

Im Amtsblatt wurde die Entgeltordnung am 19.01.2017 veröffentlicht und bekannt gegeben. Das Inkraftsetzen der Entgeltordnung zu dem bereits im Amtsblatt bekanntgemachten Termin ist möglich. Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen einer rückwirkenden Geltung nicht entgegen, da die Regelung an sich und der Geltungsbeginn bereits öffentlich bekanntgemacht wurden.

Änderungen in der Entgeltordnung wurden nicht vorgenommen.